



Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 240-1/KO/2026-02

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 01. Juli 2026 mit welcher die
Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024, wird für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n;
 - d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - e. die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
 - f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
 - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
 - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
 - d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden.
5. In eine Kindertagesstätte dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame

Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindertagesstättenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindertagesstättenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird von der Leitung eine Ausstattungsliste an die Eltern übergeben. Entsprechend dieser Liste ist das Kind mit Artikeln (Windeln, Hygieneartikel, usw.) auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung der Kindertagesstätte oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindertagesstättenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindertagesstättenfreie Tage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
 - b. Ganztags: 07:00 – 16:00 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:00 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien
 - b. Osterferien
 - c. Sommerferien: 3 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
4. Bei freier Kapazität kann während des Kindertagesstättenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.
2. Der Monatsbeitrag¹ für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

Zusatzleistungen:	Beitrag
Getränkegeld	€ 4,25
Verpflegungsbeitrag Mittagessen / Portion ²	€ 5,50
Nachmittagsjause	€ 8,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 10,00

¹ inkl. der gesetzlichen MWSt

² Das Mittagessen wird nicht als Monatsbeitrag abgerechnet, sondern es erfolgt eine Verrechnung pro tatsächlich konsumierter Portion.

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Beiträge für Zusatzleistungen für Getränke und Nachmittagsjause und der Kreativbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung der Beiträge für Zusatzleistungen für Getränke und Nachmittagsjause und der Kreativbeitrag. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Zusatzbeiträge verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag für Getränke und Nachmittagsjause ist ein pauschalierter Beitrag. Für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Nachhinein bis zum 5. des Folgemonats zu entrichten.
8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für den Monat September (Beginn).

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Trägerin der Kindertagesstätte darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindertagesstättenbesuch nicht vorgelegt werden,
 - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindertagesstättenleitung erfolgt,
 - e. die Bestimmung der Kindertagesstättenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
 - f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder

- g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.
- h. das Kind nicht ausreichend entsprechend der Ausstattungsliste für den Besuch der Kindertagesstätte versorgt wird.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wernberg tritt mit 01. September 2026 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 01. Juli 2026 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Juli 2025 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek